

Nutzungsordnung für die schulische Informations- und Kommunikationstechnik sowie Smartgeräte im Sinne unseres Medienbildungskonzeptes am Gak

Stand: 20.05.2026

1 PRÄAMBEL

1.1 Geist der Nutzungsordnung

Die vorliegende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundlagen im Umgang mit der digitalen Infrastruktur (z.B. schulische Endgeräte, Vernetzungen und Online-Zugängen) sowie alle weiteren Endgeräte am Gymnasium am Kaiserdom durch Schülerinnen und Schüler auf.

Außerhalb der Tablet-Klassen ist gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler, die keine digitalen Endgeräte besitzen oder ihre privaten nicht nutzen wollen, keinen Nachteil haben.

Das Gymnasium am Kaiserdom gibt sich für den Umgang mit diesen Medien folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.

1.2 Definition

Unter digitalen Endgeräten im Sinne dieser Nutzungsordnung werden (Digital-) Kameras, elektronische Telekommunikationsgeräte und Computer verstanden, die mit einer Mobilfunk- und/oder Netzwerktechnik ausgestattet sind, unabhängig davon, ob diese aktiviert ist. Hierzu zählen insbesondere Tablets, Smartphones, Smartwatches und andere Kleincomputer, die autark und/oder vernetzt der allgemeinen Informationssammlung und Datenverarbeitung dienen.

1.3 Allgemeine Nutzungsregelung schulischer Kommunikationstechnik

Die Nutzung schulischer Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigen Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Geräteausstattung und dem schulischen (pädagogischen) Netzwerk. Die Weitergabe jeglicher Zugangsdaten (z. B. WLAN, Schulportal, Videokonferenzen) an Dritte ist untersagt.

Das Herunterladen und Installieren von Anwendungen, anderen digitalen Tools und Apps ist nicht gestattet. Missachtung kann rechtliche Schritte zur Folge haben.

Die schulische Geräteausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Die Sicherheitsvorkehrungen der Schule (Firewall, Blacklists oder Whitelists bzw. Positiv- und Negativlisten) dürfen nicht umgangen werden.

Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

1.4 Technische Voraussetzungen

Im Unterricht sowie im WLAN der Schule dürfen nur seitens der Schule administrierte Geräte verwendet werden. Sämtliche Geräte müssen daher in der zentralen Nutzungsverwaltung (Jamf MDM) eingebunden sein. Ebenso verpflichtend ist für die Klassenstufen 7 bis 10 die Lizenzierung des Jamf Safe Internet.

Für Abschnitt 1.4 gilt während des Hochwachsens der Tablet-Klassen eine Übergangsfrist. Diese endet mit dem Abschluss des Schuljahres 2032/33.

2 REGELN ZUR NUTZUNG DIGITALER ENDGERÄTE

Wir sind eine handyfreie Schule. Die Benutzung von Smartgeräten (z.B. Smart Watches oder Smart Speakern) sind in der Schule untersagt. Beim Betreten des Schulgeländes sind Mobiltelefone, Smartphones und Smartwatches auszuschalten oder in einen Modus zu versetzen, der die smarten Funktionen deaktiviert und beispielsweise nur das Ablesen der Uhrzeit ermöglicht.

Eine Nutzung von digitalen Endgeräten (z.B. Tablets, Smartphones) außerhalb des Unterrichts (z.B. in den Pausen) ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Nutzung während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Zu Beginn des Unterrichts befindet sich die Tablets in der Schultasche.

Aus der ausschließlichen Nutzung im Unterricht ergibt sich: Es werden keine Computer-spiele gespielt. Es werden keine Videos oder Musik gestreamt. Ebenso ist die Nutzung sozialer Netzwerke untersagt. Für beide Bereiche gilt: Ausnahmen sind nur möglich, wenn es die unterrichtende Lehrkraft im Unterricht ausdrücklich erlaubt. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es gestattet, zu Recherchezwecken sowie zur Erledigung ihrer Aufgaben in Freistunden (nicht in Pausen) digitale Endgeräte im Stillarbeitsraum, im MSS-Lernraum, in der Bibliothek, an den Tischen vor dem Sekretariat und im MSS-Raum zu benutzen.

Während der Pause oder beim Raumwechsel bleiben Tablets in der Schultasche, Smartphones verbleiben weiterhin ausgeschaltet¹ in der Schultasche (nicht Hosentasche). Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler.

2.1 Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

- Die Geräte, ggf. Hüllen und Stifte sind mit Namen zu beschriften. Das Gerät ist mit einem Passwort (Code) zu sichern.
- Die Schülerinnen und Schüler sorgen für einen ausreichend geladenen Akku des Tablets, des Zubehörs (Stift, ggf. Tastatur), ausreichenden Speicherplatz, notwendige Zugangsdaten und regelmäßige Datensicherung. Geräte können nicht in der Schule geladen werden. Der Einsatz einer privaten Powerbank ist möglich.
- Analoge Arbeitsmittel wie Papier und Stifte, Lineal oder fachspezifisch, z.B. Buch, Geodreieck, Taschenrechner etc., sind ebenfalls wie das Tablet mitsamt eingeführtem Zubehör (Stift, Tastatur, Kopfhörer) immer mitzuführen.
- Auf Aufzeichnungen aus dem vorangegangenen Unterricht (zum Beispiel länger zurückliegende Hausaufgaben, Arbeitsblätter) muss im Unterricht mindestens in dem Umfang zugegriffen werden können, wie dies bei Verwendung konventioneller Materialien erwartbar ist. Fehlende Aufzeichnungen (zum Beispiel nicht vorgelegte Hausaufgaben) können - unabhängig vom Grund - wie fehlende entsprechende konventionelle Aufzeichnungen behandelt werden.
- Die Lehrkraft darf die Abgabe eines schriftlichen Arbeitsauftrages (Hausaufgaben sowie im Unterricht) jederzeit in handschriftlicher Form auf Papier verlangen. Zudem darf die Lehrkraft die Abgabe einer digital erstellten Leistung in einem bestimmten Dateiformat (beispielsweise PDF) einfordern.
- Apps müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können. Gleiches gilt für selbst erstellte Dateien.

¹ oder verschlossen in einer dafür vorgesehenen Handytasche

- Tafelanschriften sind grundsätzlich abzuschreiben und dürfen nicht ohne Erlaubnis abfotografiert werden. Auch Arbeitsblätter dürfen nur nach Erlaubnis der entsprechenden Lehrkraft abfotografiert werden.
- Schülerinnen und Schüler gehen mit ihrem Tablet genauso sorgsam um wie mit den Geräten von anderen.

2.2 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

- Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, die Regeln in dieser Nutzungsordnung einzuhalten, und üben diese ein. Zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 und damit der Einführung der Tablets finden intensive Trainings statt, die in einen „Tablet-Führerschein“ münden.
- Individuelle Regelungen für den eigenen Unterricht, bspw. zum Abfotografieren von Tafelbildern o.Ä., werden möglichst zu Beginn des Schuljahres transparent mitgeteilt.
- Lehrkräfte achten auf die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler und unterstützen diese bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften.
- Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (§ 36 ÜSchO) achten die Lehrkräfte auf die Einhaltung der geltenden Regeln im Umgang mit digitalen Endgeräten. Insbesondere dient die Aufsichtspflicht auch dem Schutz vor Gewaltdarstellungen (§130 StGB) und pornografischen Schriften (§ 184 StGB). Eine „Durchsuchung“ digitaler Endgeräte von Lehrkräften ist ausgeschlossen, sie können jedoch (nach §96 ÜSchO) zeitweise weggenommen und der Polizei zur Durchsuchung übergeben werden.

3 PERSÖNLICHKEITSRECHTE, DATENSCHUTZ, URHEBERRECHT UND HAFTUNG

Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO, des LDSG Rheinland-Pfalz sowie des Urheberrechts (UrhG) sind zu befolgen.

Daraus ergeben sich u.a. folgende Regeln:

- Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind im Unterricht und auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.
- Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch, wenn die Personen nur „Beiwerk“ sind, zum Beispiel beim Abfotografieren eines Tafelbildes.
- Aufnahmen, die zu schulischen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt die Einwilligung aller betroffenen Personen bzw. von deren Erziehungsberechtigten vor.

Der Internetzugang in der Schule erfolgt über einen Proxy, der jugendgefährdendes Material möglichst filtert. Es dürfen keine rassistischen, pornografischen oder anderweitig verbotenen oder nicht altersgemäße Daten oder Spiele auf dem Gerät gespeichert oder verwendet werden.

Das Gymnasium am Kaiserdom ist nicht für die auf den Tablets gespeicherten Daten verantwortlich und übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl.

4 Kontrolle, Dokumentation und Speicherung von Daten im Netzwerk

Im Rahmen der Zurverfügungstellung einer Netzwerkinfrastruktur und der Anbindung an das Internet werden Daten systemseitig protokolliert. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Eigenüberwachung, die Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden. Protokolle, die im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erstellt werden, dürfen nur von der Leitung der EDV-Abteilung gemeinsam mit der/dem schulischen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. Weitergehende gesetzliche Befugnisse (z.B. Auskunfts- und Einsichtsrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie Strafverfolgungsbehörden) bleiben unberührt. Die Protokolldaten werden 30 Tage aufbewahrt.

Folgende Daten werden systemseitig protokolliert und gespeichert:

- Vom System vergebene IP-Adresse
- MAC-Adresse des Geräts
- Gerätetyp und Gerätename
- Benutzername des Zugreifenden
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Genutzte Dienste
- Datenmenge
- Verbindungsdaten im Schulhaus

Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung, sind die Schulleitung und der Schulträger unverzüglich zu informieren, die über das weitere Vorgehen wie die Einschaltung der zuständigen Behörden entscheiden.

5 MASSNAHMEN BEI MISSBRÄUCLICHER NUTZUNG

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

5.1 Zweckentfremdete Nutzung

Sollte das digitale Endgerät im Unterricht für nicht-unterrichtliche Zwecke oder zur Ablenkung von Unterricht genutzt werden, ist die Lehrkraft berechtigt, der Schülerin bzw. dem Schüler die Nutzung bis zum Ende der Stunde zu untersagen. Der Schülerin bzw. dem Schüler obliegt im Verdachtsfall der Entlastungsnachweis, zum Beispiel durch Offenlegung des Bildschirms bzw. der generellen Einsehbarkeit aller aktiven Anwendungen. Die Lehrkraft kann die Offenlegung einfordern.

Alle Handlungen, die die Sicherheit der Netzwerke gefährden oder gegen geltende Rechtsvorschriften oder Arbeits- und Sicherheitsanweisungen für die Nutzung von IT-Systemen verstoßen, sind verboten.

Im Wiederholungsfall kann die Nutzung vorübergehend oder in schwerwiegenden Fällen grundsätzlich untersagt werden.

5.2. Nutzung zu Täuschungsversuchen

Wird bei Leistungsüberprüfungen oder im Unterricht ein digitales Endgerät zu Täuschungszwecken verwendet, kann neben der Anwendung des §55 ÜSchO die Nutzung vorübergehend bzw. im Wiederholungsfall grundsätzlich untersagt werden. Der Schülerin bzw. dem Schüler obliegt im Verdachtsfall der Entlastungsnachweis, zum Beispiel durch Offenlegung des Bildschirms bzw. der generellen Einsehbarkeit aller aktiven Anwendungen. Die Lehrkraft kann die Offenlegung einfordern.

4.3 Verstöße gegen diese Nutzungsordnung

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden als Verstöße im Sinne von Abschnitt 14 – Störung der Ordnung (§ 95 ff ÜSchO) – betrachtet und entsprechend behandelt. Entsprechende Maßnahmen werden angewendet, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten oder rechtliche Vorgaben verletzt. Zu den möglichen Maßnahmen gehört, wie bereits dargelegt, nach § 96 auch die zeitweise Wegnahme von Gegenständen. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Diese Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung des GaK und wurde am 18.05.2026 In der Gesamtkonferenz beschlossen.